

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 8. Februar 2025

Tel. 02655 / 942880

[IngeHerkenrath@aol.com](mailto:IngeHerkenrath@aol.com)

[www.eifeluebersetzungen.com](http://www.eifeluebersetzungen.com)

Amtsgericht Sinzig

Barbarossastraße 21

53489 Sinzig

und per E-Mail [agsin@ko.im.rlp.de](mailto:agsin@ko.im.rlp.de)

In Sachen

Berndt, H.

- Kläger -

g e g e n

Herkenrath, I.

- Beklagte -

**wg. Schadenersatz aus Unfall/Vorfall ?????**

4 C 269/24

hat die Beklagte den Beschluss des Amtsgerichts Sinzig vom 5.2.2025 erhalten. Sie bittet allerdings nochmals um **Verlegung des Termins vom 20.2.2025**, da sie **keinesfalls die Anzeigenerstatterin** zu dem von dem „Kläger“ angegebenen ominösen Aktenzeichen **2010 Js 58653/23** ist.

Die Beklagte hat den „Kläger“ – und das nicht etwa grundlos -, zwar bereits mehrfach angezeigt, da er erhebliche Schäden im Haus der Beklagten verursacht hat. Die Anzeige der Beklagten hat das Aktenzeichen **2010 Js 62010/23**.

Wie bereits mitgeteilt, hat die Beklagte ihren Rechtsanwalt, Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller, beauftragt, zwei Akteneinsichten zu den beiden Aktenzeichen anzufordern, was dieser auch am 12.12.2024 getan hat. Am 17.1.2025 hat Herr RA Müller beide Akteneinsichten angemahnt und gem. telefonischer Rückfrage vom 7.2.2025 liegen bis heute – **8 Wochen nach Antrag auf Akteneinsichten – diese nicht vor**.

Der Beklagten ist es daher absolut unmöglich, irgendetwas zu dem Aktenzeichen **2010 Js 58653/23** zu sagen, weil sie keine Ahnung davon hat, was in dieser Akte stehen soll und sie bittet daher nochmals um Verschiebung des Termins, weil man als beklagte Partei ja wohl die Möglichkeit zur Verteidigung haben muss, was man aber nicht kann, wenn man nicht weiß, was in dieser Akte steht.

Der „Kläger“ hatte kürzlich mitgeteilt, dass die Berufung vor dem OLG Koblenz zurückgewiesen wurde. Das ist zwar korrekt, allerdings wurde am **7.2.2025** für die Beklagte seitens eines vor dem BGH zugelassenen Anwaltes eine **Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof** eingereicht. Hier geht es um einen Streitwert von **€ 96.146,00 €**.

Ferner liegt immer noch eine weitere Klage aus 2019 gegen den „Kläger“ vor, seinerzeitiger Streitwert **€ 11.801,65**. Hier ist zwischenzeitlich ein weiteres Gutachten erstattet worden, was aber einer Ergänzung bedarf. Der entsprechende Schriftsatz hierzu erfolgt Anfang der 7. KW 2025.

Die Beklagte wird sich Anfang der 7. KW nochmals mit der Staatsanwaltschaft Koblenz in Verbindung setzen um zu erfahren, wieso Herr Rechtsanwalt Müller **nach über 8 Wochen !!! immer noch keine Akteneinsichten** erhalten hat. **Das ist ja schon mehr als merkwürdig!!!!**

Zu dem Aktenzeichen **2010 Js 62010/23** kennt die Beklagte natürlich den Inhalt ihrer eigenen Strafanzeige gegen Herrn Berndt, sie möchte aber aus den mit Herrn Berndt gemachten Erfahrungen auch hier wissen, was Herr Berndt behauptet hat, weil er in den vergangenen Jahren permanent gelogen hat.

Zu dem hier in Rede stehenden Aktenzeichen **2010 Js 58653/23** hat die Beklagte absolut keine Ahnung, worum es da gehen sollte. **Von ihr ist diese Anzeige KEINESFALLS, so dass die Beklagte NOCHMALS um AUFHEBUNG des Termins am 20.2.2025 und Neuanberaumung eines Termins bittet. Der Beklagten wurde auch bereits vor Monaten telefonisch seitens der Staatsanwaltschaft die Auskunft erteilt, dass sie NICHTS mit diesem Aktenzeichen zu tun habe.**

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller

Herrn Rechtsanwalt Ulrich Wild

Frau Oberstaatsanwältin Maier bei der Staatsanwaltschaft Koblenz